

Amtsblatt

der Gemeinde Schwielowsee

Schwielowsee, 28. August 2019 Nr. 9 Jahrgang 16 Auflage: 6.000 Expl.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung am 18.09.2019, 19.00 Uhr	Seite 1
Bekanntmachung Sprachstandsfeststellung	Seite 1
Informationen aus dem FB Bauen, Ordnung und Sicherheit	
- Laubentsorgung GT Wildpark-West	Seite 2
- Allgemeiner Hinweis zu Anliegerpflichten	Seite 2
- Hausnummernanbringung	Seite 2
- Holzfeuer im Freien	Seite 2
- Bootseinlassstelle Ziegelscheune, OT Caputh	Seite 3
- Information zum Umgang mit Waschbären	Seite 3
- Fertigstellung der Umgestaltung des Dorfgangers Neue Scheune im OT Ferch	Seite 4
Information vom WAZV über den Ersatzneubau des Trinkwasserhochbehälters in Werder (Havel) auf der Friedrichshöhe	Seite 4

Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung Schwielowsee

Sehr geehrte BürgerInnen,

ich lade Sie zur Sitzung der Gemeindevertretung am

Mittwoch, den 18.09.2019, 19:00 Uhr,

in das Rathaus Ferch, Erdgeschoss, großer Sitzungssaal,
Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee,

ein.

Die Tagesordnung der Sitzung wird in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Schwielowsee rechtzeitig veröffentlicht.
Schwielowsee, OT Caputh, Straße der Einheit 3
Schwielowsee, OT Ferch, Beelitzer Straße (neben dem Kossätenhaus)
Schwielowsee, OT Geltow, Caputher Chaussee 3
Schwielowsee, OT Geltow, GT Wildpark-West, Marktplatz.

gez.: D. Schiffmann

Vorsitzender der Gemeindevertretung
der Gemeinde Schwielowsee

Auszug aus der Verordnung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung (SprachfestFörderverordnung – SffV)

vom 27. Juli 2018
§ 3 SffV

(1) Kinder, die für das folgende Schuljahr in der Schule anzumelden sind und deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort sich bis zum 31. Oktober im Jahr vor der Einschulung im Land Brandenburg befindet, sind verpflichtet, an dem Verfahren zur Sprach-

standsfeststellung teilzunehmen. Die Sprachstandsfeststellung findet im Jahr vor der Einschulung statt. Bei festgestelltem Sprachförderbedarf besteht die Pflicht, an einer geeigneten Sprachförderung in einer Kindertagesstätte teilzunehmen.

Bekanntmachung der Gemeinde Schwielowsee

Hiermit gibt die Gemeinde Schwielowsee als Schulträger gemäß § 4 (1) SffV den Zeitpunkt und Ort des Verfahrens zur Sprachstandsfeststellung bekannt.

Kindertagesstätte „Birkenhain“, Glindower Weg 6, 14548 Schwielowsee/OT Ferch

Zeitpunkt für die Sprachstandsfeststellung:
vom 03.09.2019 bis 29.11.2019

Termine für die Sprachstandsfeststellung von Hauskindern werden am 03.09.2019 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr vereinbart.

Für Eltern, deren Kinder 2020 eingeschult werden, findet am 27.09.2019 um 16:00 Uhr in der Kindertagesstätte „Birkenhain“, Glindower Weg 6, 14548 Schwielowsee/OT Ferch eine Informationsveranstaltung zum Thema Sprachstandsfeststellung statt. Bei den Einzelterminen werden weitere Informationen gegeben bzw. anfallende Fragen beantwortet.

Terminvereinbarung unter: 033209 – 70606

kita-ferch@schwielowsee.de

Kindertagesstätte „Schwielowsee“, Straße der Einheit 86A, 14548 Schwielowsee/OT Caputh

Zeitpunkt für die Sprachstandsfeststellung: vom 02.09.2019 bis 29.11.2019

Zeitpunkt für die Sprachstandsfeststellung von Hauskindern ist in der Woche vom 04.11.2019 bis 08.11.2019.

Bei Bedarf erhalten Sie Informationen zur Sprachstandserhebung, über das Büro der Kita-Leitung.

Terminvereinbarung unter: 033209 - 70262

kita-caputh@schwielowsee.de

**Kindertagesstätte „Villa Sonnenschein“,
Hauffstraße 33, 14548 Schwielowsee/OT Geltow**

Zeitpunkt für die Sprachstandsfeststellung:
vom 16.09.2019 bis 13.12.2019

Termine für die Sprachstandsfeststellung von Hauskindern werden am 18.09.2019 in der Zeit von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr vereinbart.

Bei Bedarf können Einzeltermine gemacht werden, bei denen weitere Informationen gegeben bzw. anfallende Fragen beantwortet werden.

Terminvereinbarung unter: 03327 – 56162
kita-geltow@schwielowsee.de

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Mitteilungen aus dem Fachbereich Bauen, Ordnung und Sicherheit

Laubentsorgung im GT Wildpark – West

Das Laubzwischenlager am ehemaligen Klärwerk im GT Wildpark West hat an folgenden Tagen, jeweils in der Zeit von 09.30 bis 12.00 Uhr geöffnet.

**05.10.2019 / 19.10.2019 / 02.11.2019 /
16.11.2019 / 30.11.2019 / 14.12.2019 (wenn kein Schnee liegt)**

Bitte bringen Sie Ihr Laub nur zu den Öffnungszeiten! Es wird nur Laub von öffentlichen Flächen angenommen!!

Es ist nicht gestattet das Laub vor dem Gelände abzuladen! Verstöße werden zur Anzeige gebracht!

Allgemeiner Hinweis zu Anliegerpflichten

Aus gegebenem Anlass möchte ich auf die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schwielowsee hinweisen. Die Gemeinde Schwielowsee überträgt die Pflicht zur Straßenreinigung den Grundstückseigentümern, der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke.

§3 der Straßenreinigungssatzung regelt Art und Umfang der Reinigungspflicht:

Durch die Straßenanlieger sind zu reinigen:

- a) Gehwege, Gehwege sind die fahrbahnbegleitenden (unselbständigen) Wege, die für die Benutzung durch Fußgänger bestimmt sind
- b) Flächen am Rande von Fahrbahnen in 1,50 m (bei entsprechend vorhandener) Breite, wenn Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind
- c) Flächen in verkehrsberuhigten Bereichen (sog. Spielstraßen) in 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenzen, sofern und soweit entlang der Grundstücksgrenzen Straßeneinbauten oder dgl. liegen, entlang dieser Einbauten
- d) selbständige Gehwege, selbständige Gehwege sind die Gehwege, die nicht fahrbahnbegleitend geführt werden
- e) Treppen und sonstige Anlagen, welche die Verbindung zwischen Anliegergrundstück und Straße/ Gehweg o.ä. herstellen
- f) Fahrbahnen
- g) Kombinierte Geh- und Radwege, Geh- und Radwege sind die fahrbahnbegleitenden (unselbständigen) Wege, die für die gemeinsame Benutzung durch Fußgänger und Radfahrer bestimmt sind

- h) Straßenbegleitgrün; es handelt sich sowohl um den unselbständigen Grünstreifen, der sich zwischen Gehweg/ kombiniertem Geh- und Radweg und Grundstücksgrenze befindet, als auch um den unselbständigen Grünstreifen, der sich zwischen Gehweg/ kombiniertem Geh- und Radweg und Fahrbahn befindet
- i) Straßenbäume/ Baumscheiben, die Straßenbäume befinden sich innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche. Bei nicht bauseitig abgegrenzten Baumscheiben ist eine Fläche im Durchmesser von 2,00 m dem Straßenbaum zuzuordnen.“

Weiterhin ist darauf zu achten, dass Fahrbahnen, Geh- und Radwege **1 x wöchentlich, spätestens zum Wochenende** zu säubern sind. Hierzu gehören auch das Entfernen von Wildkraut, Laub und Unrat, die Sauberhaltung der Schnittgerinne sowie die Pflege der Grünstreifen. Außerdem sollten Regenwasserabläufe, Hydranten und Löschwasserentnahmestellen freigehalten werden.

Gemäß §26 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes ist zu beachten, dass Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen oder andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt oder unterhalten werden dürfen, wenn sie die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen. Werden sie entgegen Satz 1 angelegt oder unterhalten, so sind sie auf schriftliches Verlangen der Straßenbaubehörde von dem nach Absatz 1 Verpflichteten binnen angemessener Frist zu beseitigen. Nach Ablauf der Frist kann die Straßenbaubehörde die Anpflanzungen oder Einrichtungen auf Kosten des Verpflichteten beseitigen oder beseitigen lassen. Bei Gefahr im Verzug kann die Straßenbaubehörde ohne weiteres die Anpflanzungen oder Einrichtungen beseitigen oder beseitigen lassen.

Die komplette Satzung finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Schwielowsee (www.schwielowsee.de), unter dem Button Suche „Straßenreinigungssatzung“. Für Rückfragen steht Ihnen das Sachgebiert gerne unter der 033209-76920 oder 76926 zur Verfügung.

Hausnummernanbringung

Aus gegebenem Anlass und auf Grund von Rückläufern bei der Versendung von Wahlbenachrichtigungskarten möchten wir darauf hinweisen, dass alle Grundstücke mit einer Hausnummer kenntlich zu machen sind. Dies ist nicht nur hilfreich für die Zustellung von Post- und Paketsendungen, sondern auch für das Auffinden und Erreichen von Einsatzorten durch Rettungskräfte. Aus diesem Grund stellt eine Nichtkennzeichnung des Grundstückes durch eine erkennbare Hausnummer auch eine Ordnungswidrigkeit gemäß ordnungsbehördlicher Verordnung dar. Grundsätzlich ist nach § 126 Baugesetzbuch (BauGB) ein Eigentümer verpflichtet sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen.

Holzfeuer im Freien

Maßgebend sind nach wie vor die gesetzlichen Regelungen in § 7 des Landesimmissionsschutzgesetzes sowie in der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung. Danach sind Holzfeuer grundsätzlich auch ohne gemeindliche Ausnahmegenehmigung zulässig, wenn die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hierdurch nicht gefährdet oder belästigt werden. Eine Gefährdung oder Belästigung ist in der Regel ausgeschlossen, wenn die so genannten

„**Zehn goldenen Regeln für Feuer im Freien**“ eingehalten werden:

1. Das Feuer darf im Durchmesser nicht größer als 1m sein.
2. Nur trockenes und natur belassenes Holz verwenden.
3. Bei anhaltender Trockenheit oder starkem Wind keine Holzfeuer entzünden.
4. Abfälle gehören niemals ins Holzfeuer!

5. Holzfeuer mit Holzspänen oder Kohlen- bzw. Grillanzünder entfachen.
6. Löschmittel immer bereithalten (z.B. Wasser, Sand, Feuerlöscher).
7. Brandbeschleuniger wie Benzin, Verdünnung, Spiritus niemals verwenden, Explosionsgefahr!
8. Die Feuerstelle ist stets im ausreichenden Abstand zu Gebäuden und brandgefährdeten Materialien anzulegen.
9. Bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug ist das Feuer unverzüglich löschen.
10. Feuer immer bis zum Erlöschen der Glut beaufsichtigen.

Feuer, die diese Bedingungen nicht einhalten, wie z.B. große Oster- oder sonstige Brauchtumsfeuer sind ohne Ausnahmeerteilung der Gemeinde nicht zulässig. Ebenso wenig ist es zulässig, Gartenabfälle wie z.B. Rasenschnitt, Laub, frischen Baum- oder Strauchschnitt zu verbrennen. Diese können kompostiert werden oder als Grünabfälle über die APM GmbH (Grünabfallsäcke) entsorgt werden.

Des Weiteren sind **Feuer im Wald** gem. § 23 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg verboten. Der Abstand eines Feuers zum Wald muss mindestens 50 Meter, bei selbstgenutzten Grundstücken in Waldnähe mindestens 30 Meter betragen. **Ab Waldbrandwarnstufe 4 ist auch auf diesen Grundstücken das Verbrennen verboten.** Die aktuellen Waldbrandgefahrenstufen Ihrer Region können Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft entnehmen: www.mil.brandenburg.de/wgs/text

Wenn Sie Feuer in Ihrem Garten planen empfiehlt es sich immer vorher mit den Nachbarn zu sprechen, um unnötige Ärgernisse zu vermeiden.

Verstöße gegen die genannten Vorschriften stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit hohen **Geldbußen** geahndet werden.

Wir bitten um Beachtung!

Ziegelscheune

Zum Saisonende 2019 wird die Bootseinlassstelle in Caputh Ziegelscheune an zwei verlängerten Wochenenden für die Benutzung geöffnet.

Dafür sind folgende Wochenenden vorgesehen:

28.09.2019 bis 03.10.2019 und 19.10.2019 bis 20.10.2019

Während der Saison wird die Größenbegrenzung nicht mehr entfernt. Somit ist dann nur noch das Einlassen von kleinen Booten möglich. Größere Boote und Schiffe können natürlich das ganze Jahr über an den professionell betriebenen Slip-Anlagen geslippt werden.

Umgang mit Waschbären

Der Waschbär ist auf dem Vormarsch und kann sich in unserer Gemeinde zu einer Plage entwickeln. Immer häufiger gehen beim Sachgebiet Ordnung und Sicherheit Anzeigen ein, in denen der Waschbär im eigenen Garten, auf der Terrasse oder auf dem Balkon zum Problem wird. Er verwüftet Blumenbeete, räumt Mülltonnen aus und ist sogar eine Gefahr für Ihre Haustiere. Wir möchten Sie auf geeignete Schutzmaßnahmen hinweisen:



- Bitte füttern Sie keine Waschbären.
- Bitte entsorgen Sie Ihre essbaren Abfälle so, dass Wildtiere diese nicht erreichen können.
- Werfen Sie keine Speisereste auf den Kompost.
- Bitte halten Sie Ihre Mülltonnen stets verschlossen und stellen Sie diese erst kurz vor der Leerung raus.
- Füttern Sie Ihre Haustiere so, dass wilde Tiere nicht an deren Futter gelangen können.
- Bitte entsorgen Sie keine Gartenabfälle in der Umgebung.
- Anlegen von Schutzringen an Obstbäumen
- Verschließen Sie mögliche Einstiege mit soliden Baumaterialien und verhindern sie jegliche Aufstiegsmöglichkeiten. Dazu gehört auch das Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern, die an oder über das Dach reichen.
- Bringen Sie glatte Blechmanschetten (1mx1m) über den Fallrohren der Regenrinne an.

Auf schriftlichen Antrag kann bei der Unteren Jagdbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark eine Gestattung von Jagdhandlungen auf befriedeten Bezirken (§ 5 Jagdgesetz für das Land Brandenburg BbgJagdG) gestellt werden (dieser Antrag ist auch beim Sachgebiet für Ordnung und Sicherheit erhältlich). Anschließend wird geprüft, ob und wie eine Bejagung unter Beachtung der Sicherheit möglich ist. Ist der Antrag begründet, wird eine gebührenpflichtige (30 Euro) Gestattung erteilt. Anschließend kann der jeweils zuständige Jäger die Jagd ausüben, zum Beispiel Fallen auf dem betroffenen Grundstück aufstellen.

gez.: S. Glau
Sachgebietsleiterin für Ordnung und Sicherheit

Der Dorfanger Neue Scheune in Ferch ist verschönert worden



Die Straße Neue Scheune in Ferch erschließt das Wohngebiet östlich des Glindower Weges und bindet an den Seeweg des Schwielowsees an. Mitte März 2019 hat die Gemeinde Schwielowsee begonnen, die Straße Neue Scheune rund um den Dorfanger grundhaft auszubauen. In diesem Zusammenhang wurde auch der Dorfanger neu gestaltet und aufgewertet. Die feierliche Einweihung fand am 19.07.2019 statt. Dieses Projekt wird durch Zuwendungen des Landes Brandenburg im Rahmen der EU-Förderung ELER zur Entwicklung des ländlichen Raumes gefördert. Vor der Umgestaltung waren die Straßenflächen ungebunden befestigt und in einem schlechten Zustand. Der Dorfanger bestand aus einer Grünfläche mit Baumbewuchs, die am Rand auch als Parkfläche genutzt wurde. Es bestand wenig Aufenthaltsqualität für diesen Bereich. Mit dem grundhaften Ausbau wurden die Einmündungsbereiche der abgehenden Straßen ausgebaut, Parkplätze für 9 Autos geschaffen, die Regenentwässerung dezentral in offenen Mulden angelegt und die Straßenbeleuchtung erneuert. Die Grünfläche des Angers wurde mit einer



Wegeverbindung bestehend aus wassergebundenem Material gegliedert, an der drei Balance- und Fitnessgeräte aufgestellt wurden sowie zwei Bänke und ein Abfalleimer. Im Herbst werden noch Sträucher und Bäume gepflanzt. Mit diesen Umgestaltungsmaßnahmen werden die Anwohner aber auch Gäste des Ortsteiles Ferch (Radfahrer, Urlauber, Wanderer) zukünftig eingeladen auf dem Dorfanger zu verweilen. Dieses Projekt dient auch als Ergänzung der Fördermaßnahme „Entwicklung und Verbesserung der touristischen Infrastruktur im OT Ferch“.

Weitere Informationen zum Förderprogramm finden Sie unter:
www.eler.brandenburg.de
ec.europa.eu/agriculture.de

gez.: Kerstin Murin
 Leiterin Fachbereich Bauen,
 Ordnung und Sicherheit



Information über den Ersatzneubau des Trinkwasserhochbehälters in Werder (Havel) auf der Friedrichshöhe

Seit 106 Jahre steht der Hochbehälter auf der Friedrichshöhe und sorgt für eine stabile Trinkwasserbereitstellung für unsere Bürger. Doch der Zahn der Zeit nagt auch an diesem imposanten Bauwerk. Die im Laufe der Jahre entstandenen Setzungsrisse können nicht mehr saniert werden. Darüber hinaus reicht die Kapazität von 3.000 m³ nicht mehr aus, um den wachsenden Bedarf zu decken.

Am 30. August 2019 sollen deshalb die Bauarbeiten für einen neuen Hochbehälter beginnen. Er wird einen Nutzinhalt von rund 5.000 m³ haben.

Am Bauvorhaben sind vier Unternehmen beteiligt, die im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens ermittelt und beauftragt wurden. Mit dem Abriss der alten Behälter und den weiteren bauvorbereitenden Arbeiten wird im August dieses Jahres begonnen. Im Anschluss daran wird der neue Behälter, der aus Fertigteilen besteht, im Rohbau hergestellt. In einem dritten Abschnitt werden die Wassertechnik sowie die Elektro- und Steuerungsanlage installiert. Den Abschluss bilden die Gestaltung der Außenfassade und Nebenanlagen. Das Bauvorhaben soll Ende 2021 abgeschlossen sein.

Schon der Bau an sich ist eine große Herausforderung und anspruchsvolle Aufgabe. Doch auch die Trinkwasserversorgung ist trotz vorübergehend fehlender Kapazität des Hochbehälters weiterhin zu sichern. In Vorbereitung auf die Außerbetriebnahme der alten Behälter haben wir Interimslösungen geschaffen, die die Versorgung während der Bauphase sichern sollen. So kaufen wir Wasser von den Stadtwerken Potsdam, haben zwei zusätzliche Brunnen aktiviert, eine Aufbereitungsanlage errichtet und nutzen weitere Kapazitäten außerhalb von Werder aus Anlagen des Verbandsgebietes. Trotz all dieser Maßnahmen sind die Mengen begrenzt und können nur den Bedarf für den menschlichen Gebrauch decken. Wir appellieren an alle Bürger, stets und insbesondere während der Bauzeit von August 2019 bis Dezember 2021 sparsam mit dem TRINKwasser umzugehen.

Nach derzeitiger Kostenrechnung sind für alle mit dem Vorhaben verbundenen Maßnahmen, einschließlich der bereits erneuerten Transport-, Füll- und Entnahmeleitung 6,1 Mio. € aufzuwenden. Das Land Brandenburg fördert den Bau des Hochbehälters mit 1,3 Mio. €.

Der Ersatzneubau sichert nachhaltig die Trinkwasserversorgung für 32.000 Einwohner in Werder mit seinen Ortsteilen. Wir bitten alle Bürger um Verständnis für die während der Baudurchführung auftretenden Störungen und Belastungen.

Gärtner
 Geschäftsführerin

Werder (Havel), den 02.08.2019

Ende des Amtsblattes

IMPRESSUM AMTSBLATT:

Herausgeber und Verleger ist die Gemeinde Schwielowsee,
 Die Bürgermeisterin, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee,
 Tel: 033209 – 769 0. Das Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee
 erscheint monatlich und liegt an nachfolgend benannten
 Auslagestellen zur Mitnahme bereit:

OT Caputh: Bürgerhaus Caputh / REWE Markt, OT Geltow:
 Bürgerbüro, OT Ferch: Rathaus

Das Amtsblatt ist zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde
 unter www.schwielowsee.de veröffentlicht.

Druckerei: Giesemann Medienhaus GmbH, Arthur-Scheunert-
 Allee 2, 14558 Nuthetal/OT Bergholz-Rehbrücke)